I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1462/84 DES RATES

vom 24. Mai 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, nachstehend „Protokoll" genannt,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Protokoll ist für die Erzeugung von Baumwolle die Gewährung einer Beihilfe vorgesehen, deren Höhe auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Zielpreis und dem Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle festgelegt wird. Für die Bestimmung dieses Preises ist der Preis von Baumwollkörnern ein wichtiger Faktor.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/84 [2], müssen abweichend von Unterabsatz 1 desselben Absatzes bei der Bestimmung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner bis Ende des Wirtschaftsjahres 1983/84 die auf dem griechischen Markt festgestellten Angebote und Notierungen aufgrund einer in Griechenland bis Ende 1983 anwendbaren, gemäß Artikel 82 der Beitrittsakte von 1979 eingeführten Einfuhrkontrollregelung berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 werden bis Ende des Wirtschaftsjahres 1983/84 die auf den wichtigsten Handelsplätzen Griechenlands festgestellten Angebote und Notierungen für die in Unterabsatz 1 desselben Absatzes genannten Erzeugnisse berücksichtigt.

Obwohl die in Griechenland anwendbare Einfuhrkontrollregelung Ende 1983 abgeschafft wurde, besteht die Gefahr, daß die auf dem Weltmarkt gemachten Angebote für Baumwollkörner und -öl sowie die Notierungen an den für den Welthandel wichtigen Börsenplätzen für die Tendenz des Gemeinschaftsmarktes bei diesen Erzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1984/85 nicht repräsentativ sein werden. Um eine ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung für Baumwolle im Laufe des betreffenden Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, ist die Abweichung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 um ein weiteres Wirtschaftsjahr zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird „1983/84" durch „1984/85" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

[1] ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. LENGAGNE